

Bekanntmachung der Stadt Wettin-Löbejün

Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung „Wohnen am Weinberg“ in Löbejün

Der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün hat am 30.06.2022 in öffentlicher Sitzung die Einbeziehungssatzung „Wohnen am Weinberg“ in Löbejün in der Fassung vom Mai 2022 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung nebst Anlagen wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst einen Teilbereich des Flurstückes 419 der Flur 8 in der Gemarkung Löbejün. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Ortslage von Löbejün, östlich am Friedhof entlang des Weges zum Weinberg. Die Lage in der Ortschaft ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Die Einbeziehungssatzung „Wohnen am Weinberg“ in Löbejün wird mit der Begründung einschließlich Anlagen im Bauamt der Stadt Wettin-Löbejün, Markt 1 in 06193 Wettin-Löbejün während der Dienststunden

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr		

unbefristet bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Einbeziehungssatzung Auskunft gegeben. Des Weiteren kann die Einbeziehungssatzung auf der Internetseite der Stadt Wettin-Löbejün sowie über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wettin-Löbejün geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wettin-Löbejün, den 04.07.2022

Antje Klecar
(Bürgermeisterin)